jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/11/24 3Ob117/99y, 5Nc15/09i, 3Ob177/18b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1999

Norm

LGVÜ Art18
Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art24
EuGVVO 2012 Art26 Abs1

Rechtssatz

Wie sich aus Art 18 LGVÜ ergibt, betrifft dies nur die Zuständigkeit der Gerichte Österreichs an sich. Zu prüfen ist daher noch, ob auch eine allfällige örtliche Unzuständigkeit des Erstgerichtes geheilt wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 117/99y
  Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 117/99y
  Veröff: SZ 72/193
- 5 Nc 15/09i
  Entscheidungstext OGH 24.11.2009 5 Nc 15/09i
  Vgl aber; Beisatz: Durch rügelose Einlassung nach Art 24 EuGVVO wird nach herrschender Ansicht nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet. (T1)
- 3 Ob 177/18b
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 3 Ob 177/18b
  Vgl aber; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112765

Im RIS seit

24.12.1999

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at